

Betreuungsvereinbarung für die Promotion

Präambel

Vorliegende Betreuungsvereinbarung dient dazu, Einvernehmen und Transparenz über die Rechte und Pflichten von Promovierenden und Betreuenden herzustellen.¹ Die Vereinbarung soll die kontinuierliche Förderung und Beratung des/der Promovierenden bei seinem/ihrer Vorhaben sicherstellen. Betreuer/in und Promovierende/r erkennen die Inhalte der Vereinbarung als Grundlage des Promotionsverhältnisses an und bemühen sich, die Vorgaben bestmöglich umzusetzen.

Aus der Betreuungsvereinbarung ergeben sich keine einklagbaren Rechtspositionen. Arbeitsverträge bleiben von der Betreuungsvereinbarung unberührt. Die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung ersetzt nicht die Anmeldung zur Promotion beim zuständigen Dekanat der KH Mainz.

Über die Annahme als Doktorand/in entscheidet die zuständige Fakultät (bzw. Fachbereich) der kooperierenden Universität; deren Promotionsordnung regelt die Durchführung des Verfahrens. Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in sollte zeitnah nach Unterzeichnung vorliegender Betreuungsvereinbarung in der Fakultät der kooperierenden Universität gestellt werden.

1. Beteiligte Personen

Die Vereinbarung wird zwischen

(Promovierendem/r)

und

(Betreuer/in KH Mainz)

geschlossen. Eine Änderung der Betreuungskonstellation ist jederzeit möglich, bedarf jedoch einer schriftlichen Änderung dieser Betreuungsvereinbarung.

2. Fachbereich der KH Mainz

Zuständig für die formale Begleitung des Verfahrens seitens der KH Mainz ist der Fachbereich

3. Kooperierende Universität und universitäre/r Betreuer/in

Die Promotion erfolgt als kooperative Promotion in Zusammenarbeit mit der Universität:

¹ Die Betreuungsvereinbarung orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG-Vordruck 1.90 - 7/08).

Die Betreuung an der Universität erfolgt durch:

Vorliegende Betreuungsvereinbarung gilt ergänzend zur Promotionsordnung des Fachbereichs bzw. der Fakultät der kooperierenden Universität:

4. Titel des Promotionsvorhabens

Die Betreuungsvereinbarung wird zu folgendem Promotionsvorhaben geschlossen (Arbeitstitel):

5. Zeit- und Arbeitsplan

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

Die Betreuungsvereinbarung wird ergänzt durch einen inhaltlich strukturierten (vorläufigen) Zeit- und Arbeitsplan (max. 2 Seiten), der von der/dem Promovierenden vorbereitet und mit dem/der Betreuer/in abgestimmt wird. Der/die Betreuer/in kann Auflagen zur Weiterentwicklung des Zeit- und Arbeitsplans machen, die der Betreuungsvereinbarung beizufügen sind.

Qualifizierende Maßnahmen wie die Teilnahme an Konferenzen, Auslandsaufenthalte, Vorträge und Veröffentlichungen werden in den Zeit- und Arbeitsplan aufgenommen, sofern sie bereits absehbar sind. Dies gilt auch für die Termine zur Vorlage von Fortschritts- bzw. Arbeitsberichten. Der Zeit- und Arbeitsplan sollte mit dem/der Betreuer/in der kooperierenden Universität möglichst eng abgestimmt werden.

6. Rechte und Pflichten des/der Promovierenden

- Die/der Promovierende verpflichtet sich, den/die Betreuer/in mindestens einmal pro Semester über den Fortschritt seiner/ihrer Arbeit zu informieren. Dies schließt neben dem Bericht über Methodik, Form, Inhalt und mögliche Problemstellen des Promotionsvorhabens auch die fortlaufende Aktualisierung und Anpassung des Zeit- und Arbeitsplanes, des Exposé sowie der Bibliographie ein.
- Es ist die Aufgabe des/der Promovierenden, rechtzeitig Termine hierfür mit dem/der Betreuer/in zu vereinbaren.
- Die/der Promovierende ist aufgerufen, an den Weiterbildungsangeboten des Instituts für angewandte Forschung und internationale Beziehungen (ifb) teilzunehmen, sofern er/sie nicht an der oben benannten kooperierenden Universität in ein Graduiertenprogramm oder -kolleg integriert ist.
- Die/der Promovierende erhält das Recht, die Bibliothek der KH Mainz zu nutzen.
- Die/der Promovierende hat die Möglichkeit, sich für einen Reisekostenzuschuss des Instituts für angewandte Forschung und internationale Beziehungen der KH Mainz zu bewerben (max. 150 Euro), sofern er die aktive Teilnahme an einer relevanten wissenschaftlichen Veranstaltung nachweisen kann.

- Doktoranden/innen unterliegen hinsichtlich der von ihnen verursachten Schäden keinem Versicherungsschutz seitens der Hochschule. Es wird daher dringend zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung geraten. Hierbei ist darauf zu achten, dass die private Haftpflichtversicherung auch beruflich bedingte Schäden einschließt.²

7. Aufgaben des/der Betreuers/in

- Der/die Betreuer/in gewährt dem/der Promovierenden die notwendige Unterstützung zum Erreichen des Promotionsziels im vereinbarten Zeitraum. Er verpflichtet sich, den/die Promovierende/n kontinuierlich fachlich zu beraten und wenigstens zwei Mal jährlich zu treffen, um den inhaltlichen Fortgang der Arbeit sowie Zeit- und Arbeitsplan, das Exposé und die Bibliographie zu besprechen.
- Der/die Betreuer/in wird frühzeitig die wissenschaftliche Selbständigkeit des/der Promovierenden fördern und karrierefördernde Maßnahmen sowie qualifizierende oder wissenschaftliche Fortbildungen unterstützen (z. B. die Teilnahme an Konferenzen, Auslandsaufenthalte, Vorträge und Veröffentlichungen).
- Der/die Betreuer/in wird die Einhaltung des angefügten Zeitplans nach seinen/ihren Möglichkeiten unterstützen und die benötigten Gutachten fristgerecht vorlegen. Eine Änderung des Zeitplans bedarf des gegenseitigen Einvernehmens und darf den Regelungen der Promotionsordnung der kooperierenden Universität zur Verlängerung von Fristen nicht zuwiderlaufen.

8. Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Spezielle Fördermaßnahmen und/oder notwendige Anpassungen des Arbeits- und Zeitplans werden nach Bedarf vereinbart und schriftlich festgehalten.

9. Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

Der/die Promovierende und der/die Betreuer/in verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie von der DFG empfohlen werden³ und für die Katholische Hochschule Mainz verbindlich sind. Für beide Seiten folgt daraus u.a. die Pflicht, die Autoren- und Urheberschaft des/der jeweils anderen für Texte oder Erkenntnisse zu achten und im Detail zu benennen, insbesondere bei gemeinsamen Publikationen.

10. Regelung in Konfliktfällen

In Konfliktfällen bemühen sich die Unterzeichnenden um eine einvernehmliche Lösung. Das Institut für angewandte Forschung und internationale Beziehungen bietet bei Bedarf Unterstützung an. Es gilt für alle Beteiligten das Gebot der Vertraulichkeit.

11. Vorzeitige Auflösung und Ende der Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung kann sowohl durch den/die Promovierende/n als auch durch den/die Betreuer/in unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Promotionsordnung der

² Für Doktoranden/innen besteht i. d. R. Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Promotion innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule ausüben. Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen bestehen.

³ http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

promovierenden Universität aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung in einem laufenden Verfahren bemühen sich alle Beteiligten um einvernehmliche, praktische Lösungen, gegebenenfalls mit Unterstützung des Instituts für angewandte Forschung und internationale Beziehungen. Mit Abschluss der Disputation bzw. des Rigorosums endet diese Betreuungsvereinbarung.

12. Ausfertigung und Annahme als Doktorand/in

Die Betreuungsvereinbarung wird in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet. Je eine Ausfertigung verbleibt bei dem/der Doktoranden/in, dem/der Betreuer/in an der KH Mainz, dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs der KH Mainz sowie dem/r Promotionsbeauftragten der KH Mainz am Institut für angewandte Forschung und internationale Beziehungen.

13. Inkrafttreten der Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Datum, Unterschrift Promovierende/r

Datum, Unterschrift Betreuer/in KH Mainz

Anlagen:

Zeit-/Arbeitsplan vom: _____

Sonstiges: _____